

Gemeinderatssitzung vom 18.12.2018

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2. Beratung und Beschlussfassung Budget 2019 und MFP 2019-2023**
- 3. Flächenwidmungsänderungen**
 - 3.1. Widmungsänderung im östlichen Teilbereich der Bp. .226 (Gstrein Markus, Panoramastraße 10)
 - 3.2. Widmungsänderung im Bereich der Gp. 947/1 (Gstrein Marco, Dorfstraße 15)
 - 3.3. Widmungsänderung Gp. 2083/2 (Grüner Johann, Kapellenweg), Grundsatzentsch.
 - 3.4. Widmungsänderung im Bereich einer Teilfläche der Gp. 1920/76 (Lw. Lehranstalt Imst)
 - 3.5. Widmungsänderung Gp. 3046/1 (Klotz Michael, Granbichlstr. 60)
 - 3.6. Widmungsänderung Gp. 6531/1 (Riml Andreas, Franz-Senn Weg 17)
 - 3.7. Widmungsänderung im Bereich einer Teilfläche der Gp. 6500 (Schilifte Vent GmbH)
 - 3.8. Widmungsänderung im Bereich der Gp. 5221/1 und 5220/5 (Lohmann GmbH & CoKG)
 - 3.9. Widmungsänderung Gp. 780/2, (Riml Beatrix, Dorfstraße 62)
 - 3.10. Flächenwidmung in öffentliches Gut (Wege) Gst. 7064 (Ergänzung)
- 4. Bebauungspläne**
 - 4.1. 1. Änderung des Bebauungsplan B153 Zwieselstein 7 und ergänzender Bebauungsplan B153/E2 Zwieselstein 7 (Santer Robert)
 - 4.2. 2. Änderung Bebauungsplan B92/Rettenbach 6- Köll und 2. Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes B92/E1 Rettenbach 6-Köll
 - 4.3. Grundsatzentscheidung Bebauungsplanänderung Gp. 2506/26 (Reinstadler Rene)
 - 4.4. Grundsatzentscheidung, Reginas Alp Deluxe, Bp. .1424 Höhenentwicklung Talboden
- 5. Grundangelegenheiten**
 - 5.1. Pachtansuchen Gp. 4117 (Klotz Johannes, Plattestraße)
 - 5.2. Grundtausch See Gp. 963/9 (Thaler Anton)
 - 5.3. Grundtausch, Santer Wolfgang Gp. 2170/1 und 6943 (Seestraße)
 - 5.4. Grundansuchen Gp. 6648/3 (Aschbacher-Gritsch, Schmidhofstraße)
 - 5.5. Grundtausch Gp. 4118/18 (Maldoner Bertram, Wildmoosstraße)
 - 5.6. Grunansuchen Gst. 7054/3 (Kaisers)
 - 5.7. Bachverbauung Zwieselstein - Abbau/Transport Gewerbegebiet
 - 5.8. Preisfestsetzung Garage Wildmoos
 - 5.9. Grundtausch Gp. .436 (Gstrein Klaus Peter)
- 6. Behandlung der Wohnungsansuchen**
- 7. Vorläufige Tariffestlegung Altenwohnheim ab 2019**
- 8. Gebührenverordnungen (Müll, Kanal und Wasser)**
 - 8.1. Abfallgebührenverordnung 2019
 - 8.2. Kanalbenützungsgebührenverordnung 2019
 - 8.3. Wasserbenützungsgebührenverordnung 2019
- 9. Bericht des Überprüfungsausschusses**

10. Anträge, Anfragen, Allfälliges

10.1. Änderung der Auflagefrist ÖROK

10.2. Informelle Gemeinderatssitzung

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 18. Dezember 2018 im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Sölden.

Anwesende:

Vorsitzender

Herr Bürgermeister Mag. Ernst Schöpf

Mitglied

Herr Marco Arnold

Herr Stefan Brugger

Herr Helmut Falkner

Herr Bernhard Gamper

Herr Pirmin Gstrein

Herr Johann Grüner

Herr Walter Kuprian

Herr Markus Pirpamer

Frau Daniela Plattner

Herr Lukas Reinstadler

Herr Lukas Scheiber

Herr Vizebürgermeister Reinhard Scheiber

Herr Ing. Georg Schöpf

Herr Maximilian Riml

Schriftführerin

Frau Mag. Anna-Lena Riml

Abwesend und entschuldigt: Herr Grüner Thomas und Herr Gstrein Sandro

Beginn: 20:00 Uhr

Tagesordnung:

1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet und begrüßt zur Gemeinderatssitzung. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben und der in Vertretung von Herrn Grüner Thomas anwesende Gemeinderat Gstrein Pirmin sowie der in Vertretung von Herrn Gstrein Sandro anwesende Gemeinderat Riml Maximilian ist bereits angelobt.

2 Beratung und Beschlussfassung Budget 2019 und MFP 2019-2023

BM Ernst Schöpf weist darauf hin, dass das Grundgerüst des Budgets 2019 bereits am 28.11. bei der informellen Gemeinderatssitzung besprochen wurde. Dabei wurden die Wünsche und Vorschläge der jeweiligen Ausschüsse berücksichtigt. Der BM bittet den Obmann des Finanzausschusses das Budget zu erläutern und dieser berichtet:

Die Voranschlagssummen betragen im ordentlichen Haushalt € 20.370.000,00 und € 2.696.100,00 im außerordentlichen Haushalt (gesamt € 23.066.100,00). Das Budget wurde im Gemeindeamt (Dank an Makarius Fender) zusammengestellt und die Vereine haben ihre Wünsche geäußert bzw. die Professionsisten wie das Ing.-Büro Sprenger die zu erwartenden Ausgaben im kommenden Jahr mitgeteilt. Der größte Posten ist die Finanzierung des Piccardsaals in Gurgl der jeweils mit 1 Million € im Jahr 19/20 und im Jahr 20/21 im außerordentlichen Haushalt finanziert wird. Die Ausführung dieses Projektes erfolgt über den Ötztal Tourismus mit seiner Incoming und Kongress GesmbH (die ursprüngliche Abwicklung über die Gemeinde ist auf Grund von geänderten Rahmenbedingungen laut Abklärung mit Steuerberater Walder Gerold nicht mehr möglich) als Bauträger und die Gemeinde leistet hier einen Zuschuss von zweimal 1 Millionen Euro brutto und gedeckelt. Die gesamten Projektkosten betragen 7 Millionen Euro und 1, 5 Millionen sollen vom Land kommen. Der Ötztal Tourismus übernimmt ca. 50% der Finanzierung.

Anhand der nachstehenden Auflistung wurden die wesentlichen Budgetkennzahlen vorgetragen:

Eingereichte Vorhaben für Voranschlag 2019

HH-Stelle	Bezeichnung	2019
1/010000-728000	Meldewesenkosten TVB	72.000,00
1/163030-040000	FFW,V-Ankauf LAST mit Aufbau	180.000,00
1/360000-777000	Stammkapital Heimatmuseum Ötztal lt. Gde.rat 13.11.2018	19.100,00
1/849000-010000	Gemeinschaftsraum/-haus Hlg. Kreuz	250.000,00
1/211010-043000	MSR Regelung Heizungsanlage	25.000,00
1/212000-043000	MSR Regelung Heizungsanlage	25.000,00
1/211020-614900	Sanierung Boden Turnhalle	20.000,00
1/240020-614900	Sanierung Boden Turnhalle	20.000,00
1/266000-775000	Zuschuss Rodelbahn 2018 oder 2019	300.000,00
1/520000-775000	Investitionsbeitrag Naturparkhaus Längenfeld	55.000,00
1/612000-002016	Zufahrt Bodenaushubdeponie	80.000,00
1/363000-618900	Sanierung Pflasterarb. Sölden 20000,-; Obergurgl 38000,-	58.000,00
1/612000-002000	Innerwaldstr. Teil II 92000,-; Lochlehnstr. 29000,-	121.000,00
1/612000-002009	Erschließung Gewerbegebiet Nord	61.000,00
1/612000-611900	Winterstall II 33000,-; Gehweg Camping 12000,-; Brücke	
	Neder 10000,-; Kühstrainstr. 27000,-; Brückensanierung 20000,-	102.000,00
1/612000-611000	Leitschienen 10000,-; Div. Flickarbeiten 30000,-	40.000,00
1/612000-002002	Höfle Süd	23.000,00
1/612000-002004	Busumkehrplatz Vent	40.000,00
1/616000-002000	Gehw.Ortsz. 20000,-; Gletscherstr. 38000,-; Zwieselst. 16000,-	74.000,00
1/612000-757000	Zuschuss Ötztal Radweg	65.000,00
1/631000-770000	Schutzwasserbau Rettenbach	150.000,00
1/690000-755000	Zuschuss Ötztaltakt	120.000,00
1/771000-729000	Verkehrslotsen	15.000,00
1/789000-777000	Zuschuss Venter Seilbahnen	500.000,00
1/814010-040000	Unimog U430 u. Zubehör (Schneepflug, Streugerät)	150.000,00
1/850000-040000	Unimog U430 u. Zubehör (Schneepflug, Streugerät)	75.000,00
1/851010-040000	Unimog U430 u. Zubehör (Schneepflug, Streugerät)	75.000,00
1/814010-040000	VW Kastenw. Elektriker	12.000,00
1/851010-040000	VW Kastenw. Elektriker	8.000,00
1/851020-040000	VW Kastenw. Elektriker	4.000,00
1/816000-040000	VW Kastenw. Elektriker	16.000,00
1/816000-050000	Erneuerung Innerwald 72000,-; Gewerbegebiet 13800,-	85.800,00
1/816000-619900	Erneuerung Kressbrunnen-Hohe Mut Weg	62.400,00
1/840000-001001	Erwerb von Grundstücken	200.000,00
1/363000-040000	Mitsubishi L200SU	19.000,00
1/850000-040000	Mitsubishi L200SU	12.000,00
1/850000-298010	Zuführung Rücklage Wasserversorgung	68.700,00
1/851010-050000	Photovoltaikanlage Ara Sölden	150.000,00
1/851010-050000	Zapfsäule Tankstelle Ara Sölden	13.000,00
1/851010-619900	Austausch Prozessleitsystem Teil 2	85.000,00
1/851010-004000	Wasser- und Kanalisationsbauten	58.000,00
1/851020-298010	Zuführung Rücklage Abwasserbeseitigung	90.000,00
1/852000-043000	Erneuerung und Adaptierung Abfallwirtschaftszentrum	76.100,00
1/853050-614900	Mehrzweckgeb. Vent - Dachsanierung 2. Dachhälfte	90.000,00
1/914020-755000	Abgang Freizeitarena	225.000,00
	Gesamtsummen	3.990.100,00

Eingereichte Vorhaben für außerordentlichen Haushalt 2019

5/240080-010000	Kinderkrippe Sölden - Rest	440.000,00
5/420000-910000	Rest WBF-Darlehen Altenheim - Umbuchung auf OH	120.100,00
5/420080-910000	Rest WBF-Darlehen Betreutes Wohnen - Umbuchung auf OH	23.500,00
5/634010-050000	Lawinschutzbauten Ventertal	240.000,00
5/894000-775000	Einmalzuschuss Piccardsaal	1.000.000,00
	Gesamtsummen	1.823.600,00

Das gesamte Budget ist dynamisch zu sehen und es werden sich während des Jahres noch Änderungen (Überschreitungen oder Nichtdurchführung von Vorhaben) ergeben. Diese Änderungen bedürfen einer Beratung im Finanzausschuss und sind anschließend vom Gemeinderat zu genehmigen.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 Stimmen und 2 Gegenstimmen (Johann Grüner und Pirmin Gstrein), den in der Zeit vom 03.12.2018. – 17.12.2018 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegenen Voranschlag für das Jahr 2019 sowie den „Mittelfristigen Finanzplan 2019-2023“ zu genehmigen.

Der Gemeinderat beschließt weiter mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dass Überschreitungen des Voranschlages ab € 75.000,00 im Zuge der Erstellung der Jahresrechnung ausdrücklich zu begründen sind.

3 Flächenwidmungsänderungen

3.1 Widmungsänderung im östlichen Teilbereich der Bp. .226 (Gstrein Markus, Panoramastraße 10)

Markus Gstrein will östlich (talseitig) eine Stützmauer im Bereich einer Teilfläche der Bp. .226 im Ortsteil Berghof errichten und hat deshalb um eine Widmungsergänzung angesucht. Da die Bp. 226 derzeit keine einheitliche Widmung aufweist, ist für die Realisierung der geplanten Maßnahmen die Schaffung einer einheitlichen Bauplatzwidmung erforderlich.

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 -TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom 05.12.2018 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich des Grundstückes .226 KG Sölden (**Projektnummer 220-2018-00012**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück .226 KG 80110 Sölden
rund 181 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

3.2 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 947/1 (Gstrein Marco, Dorfstraße 15)

Walter Kuprian erläutert das Bauansuchen von Marco Gstrein. Marco Gstrein beabsichtigt einen nordwestlichen Zubau, um Personalwohnungen zu schaffen. Aufgrund dieses Neubaus werden auch neue

Stellplätze erforderlich, die zu einer Verringerung der Mietfläche der Gemeinde führen. Die Gemeinde Sölden hat ein bestehendes Mietverhältnis mit Gstrein Heidymaria. 50% dieses Bestandzinses wird vom Ötztal Tourismus getragen. Für die Gemeinde Sölden stellt der Postparkplatz eine unverzichtbare Parkfläche dar, weshalb ein gewisses Spannungsverhältnis besteht. Man sollte sich darauf einigen, dass der Pachtzins zumindest für die nächsten fünf Jahre wertgesichert wird und die Erhöhung sowie die Festsetzung des Pachtzinses in Grenzen gehalten wird. Diesbezügliche Verhandlungen sind noch mit den Grundeigentümern zuzuführen.

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 -TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom 12.12.2018 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich des Grundstückes 947/1 KG Sölden (**Projektnummer 220-2018-00014**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück 947/1 KG 80110 Sölden

rund 1022 m² von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1 in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 51

sowie

rund 707 m² von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3 in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 51

sowie

rund 395 m² von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 29 in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 51

sowie

rund 315 m² von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 4 in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 51

sowie

rund 41 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 51

sowie

rund 19 m² von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2 in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 51

sowie

Ebene 1 bis EG (laut planlicher Darstellung) rund 898 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gastronomiebetrieb(Ebene 1 bis EG gilt bis zu einer absoluten Höhe von 1352,25 m ü.A.)

sowie

Ebene 1 bis EG (laut planlicher Darstellung) rund 707 m² in Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste(Ebene 1 bis EG gilt bis zu einer absoluten Höhe von 1352,25 m ü.A.)

sowie

Ebene 1 bis EG (laut planlicher Darstellung) rund 315 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz, Tiefgarage(Ebene 1 bis EG gilt bis zu einer absoluten Höhe von 1352,25 m ü.A.)

sowie

Ebene 1 bis EG (laut planlicher Darstellung) rund 149 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gastronomiebetrieb mit Personalwohnungen(Ebene 1 bis EG gilt bis zu einer absoluten Höhe von 1352,25 m ü.A.)

sowie

Ebene 1 bis EG (laut planlicher Darstellung) rund 129 m² in Freiland § 41

sowie

Ebene 1 bis EG (laut planlicher Darstellung) rund 100 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gastronomiebetrieb(Ebene 1 bis EG gilt bis zu einer absoluten Höhe von 1352,25 m ü.A.)

sowie

Ebene 1 bis EG (laut planlicher Darstellung) rund 80 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gastronomiebetrieb mit Personalwohnungen(Ebene 1 bis EG gilt bis zu einer absoluten Höhe von 1352,25 m ü.A.)

sowie

Ebene 1 bis EG (laut planlicher Darstellung) rund 44 m² in Freiland § 41

sowie

Ebene 1 bis EG (laut planlicher Darstellung) rund 41 m² in Freiland § 41

sowie

Ebene 1 bis EG (laut planlicher Darstellung) rund 19 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gastronomiebetrieb(Ebene 1 bis EG gilt bis zu einer absoluten Höhe von 1352,25 m ü.A.)

sowie

Ebene 1 bis EG (laut planlicher Darstellung) rund 16 m² in Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste(Ebene 1 bis EG gilt bis zu einer absoluten Höhe von 1352,25 m ü.A.)

sowie

Ebene 2 ab EG (laut planlicher Darstellung) rund 898 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gastronomiebetrieb(Ebene 2 ab EG gilt ab einer absoluten Höhe von 1352,25 m ü.A.)

sowie

Ebene 2 ab EG (laut planlicher Darstellung) rund 707 m² in Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste(Ebene 2 ab EG gilt ab einer absoluten Höhe von 1352,25 m ü.A.)

sowie

Ebene 2 ab EG (laut planlicher Darstellung) rund 315 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz, Tiefgarage(Ebene 2 ab EG gilt ab einer absoluten Höhe von 1352,25 m ü.A.)

sowie

Ebene 2 ab EG (laut planlicher Darstellung) rund 149 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gastronomiebetrieb mit Personalwohnungen(Ebene 2 ab EG gilt ab einer absoluten Höhe von 1352,25 m ü.A.)

sowie

Ebene 2 ab EG (laut planlicher Darstellung) rund 129 m² in Freiland § 41

sowie

Ebene 2 ab EG (laut planlicher Darstellung) rund 100 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gastronomiebetrieb(Ebene 2 ab EG gilt ab einer absoluten Höhe von 1352,25 m ü.A.)

sowie

Ebene 2 ab EG (laut planlicher Darstellung) rund 80 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gastronomiebetrieb mit Personalwohnungen(Ebene 2 ab EG gilt ab einer absoluten Höhe von 1352,25 m ü.A.)

sowie

Ebene 2 ab EG (laut planlicher Darstellung) rund 44 m² in Freiland § 41

sowie

Ebene 2 ab EG (laut planlicher Darstellung) rund 41 m² in Freiland § 41

sowie

Ebene 2 ab EG (laut planlicher Darstellung) rund 19 m² in Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste(Ebene 2 ab EG gilt ab einer absoluten Höhe von 1352,25 m ü.A.)

sowie

Ebene 2 ab EG (laut planlicher Darstellung) rund 16 m² in Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste(Ebene 2 ab EG gilt ab einer absoluten Höhe von 1352,25 m ü.A.)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

3.3 Widmungsänderung Gp. 2083/2 (Grüner Johann, Kapellenweg), Grundsatzentscheidung

Grüner Johann hat seinen Antrag hinsichtlich der Flächenwidmungsänderung der Gp. 2083/2, zurückgezogen.

3.4 Widmungsänderung im Bereich einer Teilfläche der Gp. 1920/76 (Lw. Lehranstalt Imst)

Walter Kuprian erklärt, dass die Landwirtschaftliche Landeslehranstalt Imst um Verlegung des Bienenstandes im Bereich der Gp. 1920/1 angesucht hat. Der alte Bienenstand befand sich im Bereich zwischen Gewerbegebiet und Recyclinghof südlich der B 186. Als neuer Standort ist eine Fläche rund 130 Meter südlich des bisherigen Standortes neben dem bestehenden Forstweg vorgesehen.

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 -TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, mit 15 Stimmen

einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom 07.12.2018 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich des Grundstückes 1920/1 KG Sölden (**Projektnummer 220-2018-00016**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück 1920/1 KG 80110 Sölden

rund 143 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 13, Festlegung Erläuterung: Bienenhaus

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

3.5 Widmungsänderung Gp. 3046/1 (Klotz Michael, Granbichlstr. 60)

Kuprian Walter erläutert das Ansuchen von Klotz Michael der einen Geräteschuppen auf der Gp. 3046/1 errichten möchte. Das Ansuchen wurde im Bauausschuss bereits behandelt. Da es sich um ein landwirtschaftliches Grundstück handelt, bedarf es für die Umwidmung zahlreicher Stellungnahmen. Es gab positive Stellungnahmen der Geologie und der Landesgeologie, jedoch lehnte die Agrarbehörde mit der Begründung der Größe der landwirtschaftlichen Garage die Umwidmung ab. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, ohne Gegenstimme und Enthaltung das Widmungsänderungsansuchen von Klotz Michael abzulehnen.

3.6 Widmungsänderung Gp. 6531/1 (Riml Andreas, Franz-Senn Weg 17)

Da der Bauwerber die zugekaufte Fläche parzellieren will, ist eine Flächenwidmungsänderung zunächst nicht erforderlich.

3.7 Widmungsänderung im Bereich einer Teilfläche der Gp. 6500 (Schilifte Vent GmbH)

Die Schlepplifte Vent GmbH möchte eine Pistengerätegarage samt einer Pumpstation für eine Beschneigungsanlage in einem anschließenden Nebengebäude errichten. Für die Realisierung der geplanten Maßnahme bedarf es der Flächenwidmungsänderung.

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 -TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom 06.12.2018 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich des Grundstückes 6500 KG Sölden (**Projektnummer 220-2018-00015**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück 6500 KG 80110 Sölden

rund 255 m² von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Garage für Pis-tengeräte und Pumpstation

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

3.8 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 5221/1 und 5220/5 (Lohmann GmbH & CoKG)

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 -TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom 18.12.2018 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Grundstücke 6774/2, 5220/5, 5221/1 KG Sölden (**Projektnummer 220-2018-00017**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück 5220/5 KG 80110 Sölden

rund 683 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkgarage, Parkplatz in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 52

sowie

rund 547 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gastronomiebetrieb in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 52

sowie

Ebene 1 bis UG4 (laut planlicher Darstellung) rund 683 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage mit Technik- und Lagerräumen(Ebene 1 bis UG4 gilt bis zu einer absoluten Höhe von 1895,5 m ü.A.)

sowie

Ebene 1 bis UG4 (laut planlicher Darstellung) rund 547 m² in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage mit Technik- und Lageräumen(Ebene 1 bis UG4 gilt bis zu einer absoluten Höhe von 1895,5 m ü.A.)

sowie

Ebene 2 bis EG (laut planlicher Darstellung) rund 683 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalwohngebäude(Ebene 2 bis EG gilt von einer absoluten Höhe von 1895,5 m ü.A. bis zu einer absoluten Höhe von 1907,9 m ü.A.)

sowie

Ebene 2 bis EG (laut planlicher Darstellung) rund 547 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalwohngebäude(Ebene 2 bis EG gilt von einer absoluten Höhe von 1895,5 m ü.A. bis zu einer absoluten Höhe von 1907,9 m ü.A.)

sowie

Ebene 3 bis OG1 (laut planlicher Darstellung) rund 683 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gastronomiebetriebe, Geschäftsflächen und Co-Living(Ebene 3 bis OG1 gilt von einer absoluten Höhe von 1907,9 m ü.A. bis zu einer absoluten Höhe von 1911,8 m ü.A.)

sowie

Ebene 3 bis OG1 (laut planlicher Darstellung) rund 547 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gastronomiebetriebe, Geschäftsflächen und Co-Living(Ebene 3 bis OG1 gilt von einer absoluten Höhe von 1907,9 m ü.A. bis zu einer absoluten Höhe von 1911,8 m ü.A.)

sowie

Ebene 4 ab OG1 (laut planlicher Darstellung) rund 683 m² in Wohngebiet § 38 (1)

sowie

Ebene 4 ab OG1 (laut planlicher Darstellung) rund 547 m² in Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück **5221/1 KG 80110 Sölden**

rund 1151 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkgarage, Parkplatz in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 52

sowie

Ebene 1 bis UG4 (laut planlicher Darstellung) rund 1151 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage mit Technik- und Lageräumen(Ebene 1 bis UG4 gilt bis zu einer absoluten Höhe von 1895,5 m ü.A.)

sowie

Ebene 2 bis EG (laut planlicher Darstellung) rund 1151 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalwohngebäude(Ebene 2 bis EG gilt von einer absoluten Höhe von 1895,5 m ü.A. bis zu einer absoluten Höhe von 1907,9 m ü.A.)

sowie

Ebene 3 bis OG1 (laut planlicher Darstellung) rund 1151 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gastronomiebetriebe, Geschäftsflächen und Co-Living(Ebene 3 bis OG1 gilt von einer absoluten Höhe von 1907,9 m ü.A. bis zu einer absoluten Höhe von 1911,8 m ü.A.)

sowie

Ebene 4 ab OG1 (laut planlicher Darstellung) rund 1151 m² in Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück **6774/2 KG 80110 Sölden**

rund 265 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkgarage, Parkplatz
in Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

3.9 Widmungsänderung Gp. 780/2, (Riml Beatrix, Dorfstraße 62)

Die Bauwerber wollen wieder eine Änderung und ziehen ihren Antrag zurück. Die Änderung wird auch einen Bebauungsplan erfordern.

3.10 Flächenwidmung in öffentliches Gut (Wege) Gst. 7064 (Ergänzung)

In Ergänzung zum GR-Beschluss vom 04.09.2018 zu Pkt. 5.2 beschließt der Gemeinderat mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung das neugebildete Gst. 7064 im Ausmaß von 2654 m² lt. vorliegender Vermessungsurkunde der Vermessung AVT-ZT GmbH vom 20.04.2018 GZ. 58003/18 als öffentliches Gut (Wege) zu widmen.

Walter Kuprian bat um Aufklärung hinsichtlich der verzögernden Einholung von diversen behördlichen Stellungnahmen bzw. Gutachten seitens der Gemeinde. Es sei Aufgabe der Gemeinde sich um die jeweilige ausständigen Stellungnahmen zu kümmern. Es seien 7-8 Monate zwischen der Behandlung der Sache durch den Bauausschuss bis zur Abgabe der Stellungnahme vergangen. Schlussendlich stehe der Bauausschuss im schlechten Licht und erwecke den Eindruck schleppend zu arbeiten. BM Ernst Schöpf wird die Ursache für die monatelange Nichteinforderung der Gutachten mit der Verwaltung intern klären sowie der Sache auf den Grund gehen und darüber in der kommenden Sitzung Auskunft geben.

4 Bebauungspläne

4.1 1. Änderung des Bebauungsplan B153 Zwieselstein 7 und ergänzender Bebauungsplan B153/E2 Zwieselstein 7 (Santer Robert)

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den Entwurf über die 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes B153 Zwieselstein 7- Santer Robert (betroffene Grundstücke: neu gebildete Gp. 4491/2) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz vom 04.12.2018 (Planbezeichnung bpe_b153-e2.mxd) ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

4.2 2. Änderung Bebauungsplan B92/Rettenbach 6- Köll und 2. Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes B92/E1 Rettenbach 6-Köll

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den Entwurf über die 2. Änderung des Bebauungsplanes B92 sowie die Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes B92/E1 Rettenbach 6- Köll (betroffene Grundstücke: Bp. 1552/1) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz vom 05.12.2018 (Planbezeichnung 2aend_bpe_B92-e1.mxd) ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

4.3 Grundsatzentscheidung Bebauungsplanänderung Gp. 2506/26 (Reinstadler Rene)

Walter Kuprian erläutert, dass Rene Reinstadler eine Terrasse ohne die entsprechende Baubewilligung bzw. Bauanzeige errichtet hat. Nun müsse man den entsprechenden Bebauungsplan ändern, um den „Schwarzbau“ rechtlich zu sanieren. Der Bauausschuss hat die Empfehlung abgegeben, dem Ansuchen nicht zu entsprechen. BM Ernst Schöpf weist darauf hin, dass er einen Abbruchbescheid erlassen wird, um rechtlich alles korrekt in die Wege zu leiten. Der Vollzug des Abrisses wird sich jedoch zeitlich in die Länge ziehen, da dem Betroffenen auch Rechtsmittel zustehen. Grundsätzlich sei eine Sanierung mittels Bebauungsplan kritisch anzusehen.

Pirmin Gstrein ist der Meinung, dass es auch schon früher solche Fälle gegeben hat, bei denen man derartige Sanierungen vorgenommen hat und es kein Problem war. Nun treffe es einen „Kleinen“ und deswegen sei es ein Problem, den Schwarzbau mit einer Änderung des Bebauungsplanes zu sanieren. Er vertritt den Standpunkt, die Gemeinde soll durch eine Änderung des Bebauungsplans helfen, wo sie kann, jedoch solle diese Vorgehensweise nicht salonfähig werden.

BM Ernst Schöpf schlägt vor, dieses Thema bei einer anderen Sitzung noch einmal zu debattieren und vertagt diesen Tagesordnungspunkt.

4.4 Grunsatzentscheidung, Reginas Alp Deluxe, Bp. .1424 Höhenentwicklung Talboden

Der Obmann des Bauausschusses erklärt das Ansuchen der Familie Fiegl (Reginas Alp Deluxe) die eine Aufstockung in Planung haben. In diesem Zusammenhang wurde die Höhenentwicklung im Bauausschuss bereits behandelt und debattiert. Diskutiert wurde die Problematik, warum ein Einheimischer hinsichtlich der Bauhöhe eingeschränkt werde wohingegen die „Auswärtigen“ höher bauen dürfen, weil sie nach der TBO bauen.

BM Ernst Schöpf ruft in Erinnerung, dass das Limit grundsätzlich schon erreicht sei. Das Gemeindehaus stellt den Richtwert bzw. die Grenze der Höhenentwicklung dar. Das Parkhotel ist aufgrund eines historischen Hintergrundes höher. Dies wurde in der letzten Periode so beschlossen.

Scheiber Lukas und Helmut Falkner schlagen vor, eine generelle Entscheidung über die Höhenentwicklung festzulegen und eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Diese Thematik ist auch im südlichen Bereich - Visasvis vom Hotel Bergland und in Richtung Stubai Alpen (Ruhrgebiet) relevant. Jedenfalls sollten beide Bachseiten behandelt werden.

Der Gemeinderat ist einstimmig der Meinung, diesen Tagesordnungspunkt in einer außerordentlichen Sitzung zu behandeln.

5 Grundangelegenheiten

5.1 Pachtansuchen Gp. 4117 (Klotz Johannes, Plattestraße)

Das Ansuchen von Herrn Klotz Johannes um Verpachtung einer Fläche im Ausmaß von 100 m² im Bereich „Mooser-Gassle“, zur Errichtung einer Überdachung für Brennholzlagerung wurde im Bauausschuss beraten. Eine Überdachung bedarf jedoch einer Flächenwidmungsänderung, weshalb der Bauausschuss nur die Verpachtung empfiehlt. Da das Grundstück jedoch im Eigentum der Agrargemeinschaft steht, muss dieses Ansuchen noch vom untergeordneten Agrarausschuss behandelt werden. Eine diesbezügliche Stellungnahme ist noch einzuholen.

Im Fall einer positiven Behandlung durch den Agrarausschuss beschließt der Gemeinderat mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung dem Ansuchen von Klotz Johannes stattzugeben.

5.2 Grundtausch See Gp. 963/9 (Thaler Anton)

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den Grundtausch im Bereich See Gp. 963/9 lt. vorliegender Vermessungsurkunde der Vermessung AVT-ZT GmbH GZ.: 58872.2/18 wie folgt zu genehmigen:

Die Trennfläche 3 von 6 m² wird aus GST 963/9 KG Sölden abgetrennt und mit GST .1599 vereinigt.
Die Trennfläche 4 von 4 m² wird aus GST .1599 KG Sölden abgetrennt und mit GST 963/9 vereinigt.
Die Trennfläche 5 von 23m² wird aus GST 979 KG Sölden abgetrennt und mit GST 963/9 vereinigt.

Die Trennflächen 4 und 5 werden als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.
Der Trennfläche 3 wird die Widmung als öffentliches Gut (Wege) aberkannt.

5.3 Grundtausch, Santer Wolfgang Gp. 2170/1 und 6943 (Seestraße)

Dem Grundansuchen von Santer Wolfgang um Tausch einer Teilfläche aus Gst. 2170/1 mit einer Fläche aus dem öffentlichen Gut (Wege) Gst. 6700/1 (lt. Variante 5) wurde grundsätzlich stattgegeben. Laut Besprechung im Bauausschuss ist mit Bauwerken zum öffentlichen Gut (Wege) ein Mindestabstand von 1 m einzuhalten.

Die Vermessung hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Sölden zu erfolgen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen, ohne Gegenstimme und Enthaltung dem Ansuchen unter diesen Bedingungen stattzugeben.

5.4 Grundansuchen Gp. 6648/3 (Aschbacher-Gritsch, Schmidhofstraße)

Das Ansuchen von Aschbacher-Gritsch Astrid um Kauf des von ihr derzeit gepachteten Grundstückes 6648/3, wurde im Bauausschuss besprochen. Der Bauausschuss empfiehlt es weiterhin zu verpachten und den Grundverkauf nicht zu genehmigen

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Ansuchen nicht stattzugeben. Das bestehende Pachtverhältnis bleibt weiterhin aufrecht.

5.5 Grundtausch Gp. 4118/18 (Maldoner Bertram, Wildmoosstraße)

Dem Ansuchen von Maldoner Bertram um Grundtausch einer Teilfläche aus der Gp. 4118/18 von ca. 3,42 m² mit einer Teilfläche aus Gp. 4118/23 von ca. 4,90 m² wird stattgegeben. Die Differenzfläche wird zum ortsüblichen Preis verkauft. Die Miteigentümer des Gst. 4118/18 stimmen dem Abtausch zu.

Alle anfallenden Kosten sind vom Antragssteller zu übernehmen. Die Vermessung hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Sölden zu erfolgen. Der Beschluss erfolgt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und Enthaltung.

5.6 Grundansuchen Gst. 7054/3 (Kaisers)

Die Grundansuchen um käufliche Überlassung des Gst. 7054/3 (Kaisers) wurden zur Behandlung dem Sozialausschuss übertragen. Der Bauplatz hat eine Fläche von 242m². Der Kaufpreis beträgt zuzüglich VPI EUR 178,95/m².

Folgende Antragssteller haben sich für den Kauf des Gst. 7054/3 (Kaisers) gemeldet:

- Falkner Markus (Ansuchen vom 05.11.)
- Riml Patrick (Ansuchen vom 06.11.)
- Riml Walter und Waltraud (Ansuchen vom 12.11.) und
- Grüner Philipp (Ansuchen vom 17.12.)

Der Obmann des Sozialausschusses empfiehlt Grüner Philipp den Bauplatz zu geben. Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und Enthaltung, das GSt. 7054/3 Grüner Philipp und seiner jungen Familie zu verkaufen.

5.7 Bachverbauung Zwieselstein - Abbau/Transport Gewerbegebiet

Walter Kuprian informiert über die Bachverbauung in Zwieselstein. Es bedarf einer Sanierung des orographisch rechten Uferdeckwerkes an der Ötztaler Ache zwischen Fluss-km 41,555 und 41,870 (Gst. 6852/1). Die Baumaßnahmen können nur in der Niederwasserperiode durchgeführt werden. Hierbei werden Steine im Gewerbegebiet abgebaut und abtransportiert. Es werden auch Sprengarbeiten durchgeführt.

Nach Rücksprache mit dem Wasserbauamt sollen die Arbeiten im Februar/März durchgeführt werden. Dabei ist auf den Betrieb der Seilbahn, insbesondere die Stoßzeiten (08:00-12:00 Uhr und 15:00-18:00 Uhr) Rücksicht zu nehmen.

Der Gemeinderat stimmt diesem Vorhaben einstimmig zu und erteilt die Ausnahmegewilligung vom Winterbauverbot.

5.8 Preisfestsetzung Garage Wildmoos

Der Gemeinderat bestätigt den Gemeinderatsbeschluss vom 13.11.2018 zu Pkt. 6.7.

5.9 Grundtausch Gp. .436 (Gstrein Klaus Peter)

Der Gemeinderat beschließt mit qualifizierter Mehrheit das Ansuchen von Gstrein Klaus Peter zu behandeln. Im Zuge der Vermessung der Gp. .436, wurde festgestellt, dass die bestehende Dämmung im Ausmaß von 0,37 m² sich über Fremdgrund (öffentliches Gut) befindet. Der Bauausschuss empfiehlt, die mit dem Vollwärmeschutz überbaute Fläche zu verkaufen und den Grunderwerb zu genehmigen. Der Gemeinderat stimmt diesem Ansuchen zu (einstimmig).

6 Behandlung der Wohnungsansuchen

Der Obmann des Sozialausschusses berichtet, dass der Antrag um mietweise Überlassung der TOP 13 Wildmoos von Riml Gabriel und Kraxner Lukas zurückgezogen wurde.

Der Kapellmeister benötigt ab Jänner 2019 wieder eine Wohnung. Die Wohnung TOP 8 im Gemeindehaus wird mit 31.12.2018 frei. Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und Enthaltung die Wohnung Top 8 an den Kapellmeister kostenlos zu vermieten.

7 Vorläufige Tariffestlegung Altenwohnheim ab 2019

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Tagsätze für das Sozialzentrum Sölden für das Jahr 2019 wie folgt festzusetzen:

Pflegestufe	Bezeichnung	Tarif 2019
--------------------	--------------------	-------------------

0	Wohnheim	€ 48,50
1	Erhöhte Betreuung 1	€ 63,30
2	Erhöhte Betreuung 2	€ 75,90
3	Teilpflege 1	€ 95,90
4	Teilpflege 2	€ 116,20
5, 6, 7	Vollpflege	€ 134,70
Alle Pflegestufen	Investitionsbeitrag für Fremd- gemeinden	€ 12,71

Die Tarife erhöhen sich um die allfällige Umsatzsteuer und werden pro Person und Aufenthaltstag verrechnet.

Bei Abwesenheit aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes wird eine Platzfreihaltegebühr (Pflegesatz abzüglich der variablen Kosten von € 7,00) verrechnet.

8 Gebührenverordnungen (Müll, Kanal und Wasser)

BM Ernst Schöpf bringt die Überarbeitung und Adaptierung der Gebührenverordnungen (Müll, Kanal und Wasser) zur Kenntnis. Die Entwürfe wurden bereits vom Land Tirol vorgeprüft. Es bedarf jedoch nach der Kundmachungfrist noch einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Der Gemeinderat beschließt die nachstehenden Verordnungen mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung zu genehmigen:

8.1 Abfallgebührenverordnung 2019

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 wird von der Gemeinde Sölden folgende Abfallgebührenverordnung erlassen:

Verordnung

§ 1 Arten der Gebühren

1. Die Gemeinde Sölden erhebt für die Benützung der Recyclingstraße, der Bioabfallvergasungsanlage und der Verladestationshalle (Abwurfschacht- Schredder) sowie für die Entsorgung von Abfällen und für die Abfallberatung folgende Gebühren:
 - a. Baukostenbeiträge und
 - b. laufende Gebühren

§ 2 Baukostenbeiträge

1. Die Baukostenbeiträge dienen zur Deckung der Kosten der Herstellung der in § 1 genannten Anlagen einschließlich aller Nebenkosten (sofern diese Anlagen oder selbständig benützbare Teile hievon soweit fertiggestellt sind, dass sie benützt werden können), wobei zur Deckung der Gesamtkosten dieser Anlagen mehrere Baukostenteilbeiträge festgesetzt werden.

2. Zur Entrichtung von Baukostenbeiträgen sind alle Personen verpflichtet, die zum Zeitpunkt des Entstehens dieser Gebührenpflicht (siehe dazu Absatz 3) Eigentümer eines Gebäudes im Gemeindegebiet der Gemeinde Sölden sind oder denen ein Baurecht an einem solchen Gebäude zusteht sowie jene Personen, die das Eigentum oder das Baurecht an einem Gebäude nach Entstehen der Gebührenpflicht, aber vor Entrichtung des Baukostenbeitrages erwerben.
3. Für Gebäude, die während der Geltungsdauer dieser Verordnung im Gebiet der Gemeinde Sölden wiederaufgebaut, neu gebaut, oder durch einen Zubau erweitert werden, sind Baukostenbeiträge ebenfalls zu entrichten.
4. Die Pflicht zur Entrichtung eines Baukostenteilbeitrages entsteht hinsichtlich jener Gebäude, die schon ganz oder teilweise benützt werden, wenn der betreffende Baukostenteilbeitrag festgesetzt wird, mit Inkrafttreten der Verordnung, die den Baukostenteilbeitrag festsetzt.
5. Für neu errichtete oder wiederaufgebaute Gebäude, die erst nach Festsetzung des betreffenden Baukostenteilbeitrages erstmalig benützt werden, entsteht die Gebührenpflicht, wenn der Eigentümer des neu errichteten oder wiederaufgebauten Gebäudes oder dessen Gehilfe eine der in § 1 genannten Anlagen das erste Mal benützt.
6. Für Um- und Zubauten, die erst nach Festsetzung des betreffenden Baukostenteilbeitrages benützt werden, entsteht die Verpflichtung zur Entrichtung dieses Baukostenteilbeitrages binnen eines Jahres ab Rechtskraft der Baubewilligung. Wenn aber bis zu diesem Zeitpunkt nachweislich weder eine Benützung des umgebauten Gebäudes oder des Zubaus erfolgte, noch im Zusammenhang mit dem Um- bzw. Zubau eine der in § 1 genannten Anlagen in Anspruch genommen wurde, entsteht die Gebührenpflicht erst mit der erstmaligen Benützung des umgebauten Gebäudes bzw. Des Zubaus oder wenn vorher eine der in § 1 genannten Anlagen im Zusammenhang mit dem Um- oder Zubau in Anspruch genommen wird.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Baukostenbeiträge

1. Bemessungsgrundlage für die Berechnung eines auf ein Gebäude entfallenden Baukostenteilbeitrages ist der Bruttorauminhalt (BRI) dieses Gebäudes zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht laut ÖNORM B 1800 vom 1.5.1983 samt Beiblatt 1 vom 1.6.1985, soweit er nicht schon einmal als Grundlage für die Vorschreibung und Zahlung desselben Baukostenteilbeitrages gedient hat.
2. Nicht gewerblich genutzte Garagen und Liftanlagen (nur Bahnhofsbereich), die auch Teile von Gebäuden sein können, die eine andere Nutzung aufweisen, werden nur mit $\frac{1}{4}$ des umbauten Raumes in Anrechnung gebracht. Darunter fallen auch Garagen die getrennt vom Hauptgebäude positioniert sind. Die Garagen fallen unter dieselbe Gruppe wie das Gebäude (Objekt) selbst.
3. Gebäude oder Gebäudeteile wie KFZ-Werkstätten, Fertigungshallen von Tischlereien, Zimmerbetrieben, Schlossereien, Tapezierer-, Installateurbetrieben udgl. werden ebenfalls nur mit

¼ des umbauten Raumes berechnet. Teile dieser Gebäude wie z. B. Büros, WC's, Waschräume, Besprechungszimmer, Kantinen, Zimmer, Aufenthaltsräume, Wohnungen, dazugehörige Stiegen und Gänge etc. sind jedoch mit der vollen Kubatur zu berechnen.

4. Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude sowie landwirtschaftliche Nebengebäude sind vom Baukostenbeitrag befreit. Erfolgt eine nachträgliche Änderung des Verwendungszweckes dieser Gebäude, so ist dies der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.
5. Als Baukostenteilbeiträge werden je nach Verwendungszweck des Gebäudes (Gruppe) pro m³ des Bruttorauminhaltes gemäß Absatz 4 die in der Anlage festgesetzten Beträge eingehoben.

§ 4 Laufende Gebühren

1. Die laufenden Gebühren, welche sich aus Grundgebühr, der Restmüllgebühr und der Biomüllgebühr zusammensetzen, dienen dazu, die Kosten der Erhaltung und des Betriebes der in § 1 genannten Anlagen zu decken. Dabei sollen die Grundgebühr einen Anteil von ca. 40 %, die Restmüllgebühr und Biomüllgebühr zusammen einen solchen von ca. 60 % der vorgenannten Kosten decken.
2. Als Grundgebühr wird einmal in jedem Kalenderjahr der in der Anlage je nach Verwendungszweck des Gebäudes (Gruppe) festgesetzte Betrag pro m³ des Bruttorauminhaltes gem. § 2 Abs. 4 eingehoben.
3. Als Restmüllgebühr wird der in der Anlage festgesetzte Betrag je Kilogramm des in der Mülldeponie Sölden tatsächlich übernommenen Restmülls eingehoben. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich.
4. Als Biomüllgebühr wird der in der Anlage festgesetzte Betrag je Kilogramm des tatsächlich übernommenen Biomülls eingehoben. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich.
5. Zur Entrichtung der laufenden Gebühren für ein Kalenderjahr sind alle Personen verpflichtet, die in diesem Jahr zumindest zeitweilig Eigentümer eines Gebäudes im Gemeindegebiet der Gemeinde Sölden waren oder denen ein Baurecht an einem solchen Gebäude zugestanden ist sowie jene Personen, die das Eigentum oder das Baurecht an einem Gebäude vor vollständiger Entrichtung der laufenden Gebühren erwerben.

§ 5 Gruppen

1. Im Hinblick darauf, dass die anfallenden Müllmengen nicht nur von der Gebäudegröße, sondern auch davon abhängen, wie ein Gebäude verwendet wird, werden die Gebäude für die Berechnung der Baukostenbeiträge und der laufenden Grundgebühr in folgende Gruppen eingeteilt:

2. Zur Gruppe I gehören alle Gebäude, die weder ganz noch teilweise gewerblich oder freiberuflich genutzt werden oder in denen höchstens 10 Betten für die Beherbergung von Gästen bereitgestellt werden.
3. Zur Gruppe II gehören alle Gebäude, in denen Gäste beherbergt werden, wenn hierfür mehr als 10 Betten bereitgestellt werden, sofern außer einem Frühstück keine Speisen angeboten und keine anderen gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeiten in dem Gebäude ausgeübt werden.
4. Zur Gruppe III gehören alle Gebäude, die nicht zur Gruppe I oder zur Gruppe II gehören, insbesondere also Gebäude in denen eine der folgenden gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeiten ausgeübt wird:

Campingplatzvermieter

Beherbergungsbetriebe, in denen Speisen verabreicht werden, wie Gasthäuser, Hotels, Pensionen, Motels und dergl.

Ärzte, Labors

Cafes, Cafe-Konditoreien, Espresso-Stuben, Milchbars, Eisbuffets oder Eisdielen

Gast- und Schankgewerbebetriebe ohne Beherbergung von Fremden (Gassenschanken, Imbissstuben, Jausenstationen, Milchtrinkstuben, Restaurationen, Stehbieerhallen)

Kuranstalten, Sanatorien

Mineralöl- und Mineralölproduktenhandel

Photographenateliers

Tankstellen und Servicestationen

Bierdepots

Getränkeerzeugung

Konditoreien (ohne Kaffeeausschank)

Schwimmbadbetriebe

Spirituosenhandel

Taxi- und Mietwagengewerbe

Weinhandel

Chem. Putzereien und Wäschereien

Drogenhandel

Fleischhauer und Selcher

Garagenvermietung

Lebens- und Genussmittelhandel

Maler, Anstreicher, Lackierer

Molkereien, Käseereien

Putzmittelhandel

Schlosser

Spengler

Waschmittelhandel

Brennstoffhandel

Dampf-, Wannen- und Saunabäder

Farbwarenhandel
Felle- und Häutehandel
Frächtereien und Speditionen
Futter- und Düngemittelhandel

5. Für die Höhe eines Baukostenteilbeitrages ist die Verwendung des Gebäudes am Tag des Entstehens dieser Gebührenpflicht maßgeblich.
6. Für die Höhe der Grundgebühr ist der Verwendungszweck während des Kalenderjahres, für das die Gebühr vorgeschrieben wird, maßgeblich. Unter mehreren in Frage kommenden Gruppen ist die höchste maßgeblich.

§ 6 Gebührenschuldner, gesetzliches Pfandrecht

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7 Umsatzsteuer

Die in dieser Verordnung ausgeschriebenen Gebühren verstehen sich inklusive MwSt. von derzeit 10 %, die die Gemeinde Sölden daraus nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften abzuführen hat.

§ 8 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung-BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz-TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§9 Strafbestimmungen

Verletzungen der Gebührenordnung werden nach den Strafbestimmungen des Tiroler Abgabengesetzes-TAbgG bestraft.

§10 Personenbezogene Bezeichnungen

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

§ 11 Inkrafttreten

Die Abfallgebührenverordnungen tritt mit 01.02.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher beschlossenen Abfallgebührenverordnungen außer Kraft.

ANLAGE

Derzeit werden nur der Baukostenteilbeitrag 1 und der Baukostenteilbeitrag 2 eingehoben. Der „Baukostenteilbeitrag 1“ wird gemäß § 2 Abs. 5 für

Gebäude der Gruppe I mit	€ 0,59 pro m ³ BRI,
Gebäude der Gruppe II mit	€ 0,72 pro m ³ BRI und
Gebäude der Gruppe III mit	€ 0,83 pro m ³ BRI.

Der „Baukostenteilbeitrag 2“ wird gemäß § 2 Abs. 5 für

Gebäude der Gruppe I mit	€ 0,59 pro m ³ BRI,
Gebäude der Gruppe II mit	€ 0,72 pro m ³ BRI und
Gebäude der Gruppe III mit	€ 0,83 pro m ³ BRI

festgesetzt.

Der Baukostenteilbeitrag 2 verringert sich an jedem 1. Jänner, erstmalig am 1. Jänner 2001 um 2 %, wobei diese Verringerung jeweils nur für Gebühren gilt, die nach dem für die Verringerung maßgeblichen Zeitpunkt entstehen (§ 2 Abs. 3).

Die laufende Grundgebühr gemäß § 3 Abs. 2 wird für

Gebäude der Gruppe I mit	€ 0,06 pro m ³ BRI,
Gebäude der Gruppe II mit	€ 0,09 pro m ³ BRI und
Gebäude der Gruppe III mit	€ 0,11 pro m ³ BRI

festgesetzt.

Die Restmüllgebühr gemäß § 3 Abs. 3 wird mit € 0,21 pro Kilogramm festgesetzt.

Die Biomüllgebühr gemäß § 3 Abs. 4 wird mit € 0,18 pro Kilogramm festgesetzt.

Die Gebühr für Risikomaterial gemäß § 3 Abs. 4a wird mit € 0,18 pro Kilogramm festgesetzt.

Tierische Nebenprodukte von allen Anlieferungen tierischer Nebenprodukte € 0,18 pro kg und die SRM-Produkte (Kopf u.ä.) € 0,36 pro kg, beide inklusive der gesetzlichen MwSt. derzeit 10 %.

8.2 Kanalbenutzungsgebührenverordnung 2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018, folgende Kanalbenutzungsgebührenverordnung beschlossen:

§ 1 Einteilung der Gebühren Gebührenanspruch

1. Zur Deckung der erstmaligen Herstellungskosten der Gemeindekanalisationsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine **Anschlussgebühr** und für die laufende Benützung derselben eine **Kanalbenutzungsgebühr**.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B.: die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional bebaut werden, behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer **Erweiterungsgebühr** vor.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der **Anschlussgebühr** entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindekanalisationsanlage, darüber hinaus gilt folgendes:
 - a. Bei Neu-, Zu-, Um- und Aufbauten entsteht die Beitragspflicht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses. Bei Neuerrichtung einer Gemeindekanalanlage entsteht die Beitragspflicht für bestehende Gebäude oder freiwillig angeschlossene Grundstücke mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Herstellung des Anschlusses.
2. Bei Zu, Auf- und Umbauten, sowie bei Wiederaufbauten von Gebäuden entsteht die Beitragspflicht nur in dem Maße, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht für alle bereits an die Gemeindekanalanlage angeschlossenen bestehenden Gebäude nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlageteile.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenutzungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage, dies gilt auch für bereits bestehende Gebäude und Gebäudeteile.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschluss- und Erweiterungsgebühren

1. Bemessungsgrundlage für die Berechnung einer auf ein Gebäude entfallenden Anschluss- und Erweiterungsgebühr ist der Bruttorauminhalt (BRI) dieses Gebäudes zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht laut ÖNORM B 1800 vom 1.5.1983 samt Beiblatt 1 vom 1.6.1985, soweit er nicht schon einmal als Grundlage für die Vorschreibung und Zahlung desselben Baukostenteilbeitrages gedient hat.

2. Nicht gewerblich genutzte Garagen und Liftanlagen (nur Bahnhofsbereich), die auch Teile von Gebäuden sein können, die eine andere Nutzung aufweisen, werden nur mit $\frac{1}{4}$ des umbauten Raumes in Anrechnung gebracht. Darunter fallen auch Garagen die getrennt vom Hauptgebäude positioniert sind. Die Garagen fallen unter dieselbe Gruppe wie das Gebäude (Objekt) selbst.
3. Gewerblich genutzte Gebäude oder Gebäudeteile, die sich im Gewerbegebiet befinden wie KFZ-Werkstätten, Fertigungshallen von Tischlereien, Zimmereibetrieben, Schlossereien, Tapezierer-, Installateurbetrieben udgl. werden ebenfalls nur mit $\frac{1}{4}$ des umbauten Raumes berechnet. Teile dieser Gebäude wie z. B. Büros, WC's, Waschräume, Besprechungszimmer, Kantinen, Zimmer, Aufenthaltsräume, Wohnungen, dazugehörige Stiegen und Gänge etc. sind jedoch mit der vollen Kubatur zu berechnen.
4. Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude sowie landwirtschaftliche Nebengebäude ohne Kanalanschluss sind von der Anschlussgebühr und der Erweiterungsgebühr befreit. Erfolgt eine nachträgliche Änderung des Verwendungszweckes dieser Gebäude, so ist dies der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.
5. Landwirtschaftliche Almgebäude (ausschließliche Privatnutzung) sind von der Anschlussgebühr befreit. Eine Änderung des Verwendungszweckes (Vermietung) ist der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen und löst eine Gebührenpflicht aus.
6. Als Anschluss- und Erweiterungsgebühr werden je nach Verwendungszweck des Gebäudes (Gruppe) pro m³ des Bruttorauminhaltes gemäß Absatz 4 die in der Anlage festgesetzten Beträge eingehoben.
7. Die Kanalanschlussgebühr ist in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Der 1. Teilbetrag ist ein Monat nach der Vorschreibung, der 2. Teil ein Jahr nach Fälligkeit des 1. Teilbetrages, der 3. Teil zwei Jahre nach Fälligkeit des 1. Teilbetrages und der vierte Teil drei Jahre nach Fälligkeit des 1. Teilbetrages zu bezahlen.

§ 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenutzungsgebühren

1. Die Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler. Die Höhe richtet sich laut Anhang pro m³ Wasserverbrauch.
2. Gebäude und Gebäudeteile ohne Kanalanschluss sind von der laufenden Benutzungsgebühr befreit. Dies gilt z.B. für landwirtschaftliche Gebäude ohne Kanalanschluss und für einen ausschließlichen Gartenanschluss ohne Einleitungsmöglichkeit in den Kanal, falls diese über einen eigenen Wasserzähler verfügen.
3. Bei Ausfall des Wasserzählers wird der Wasserverbrauch der vorhergehenden Ableseperioden als Bemessungsgrundlage herangezogen. Wenn kein Wasserzähler eingebaut ist, wird

eine jährliche Pauschale eingehoben. Diese wird in der Weise errechnet, indem pro m³ umbauten Raum EUR 1,28 (zuzüglich MwSt.) verrechnet werden und dieser Betrag durch den Faktor 0,7 geteilt wird. Diese Summe wird als Bemessungsgrundlage für die Verrechnung der Kanalgebühr verwendet. Sind im Anschlussjahr die Voraussetzungen nicht für das ganze Jahr gegeben, so wird die festgesetzte Pauschale aliquot berechnet (angefangene Monate werden als ganze Monate gerechnet)

4. Auf diese Gebühren sind vierteljährlich Vorauszahlungen zu entrichten, deren Höhe nach den tatsächlichen Verbrauchsmengen des Vorjahres, sofern aber solche nicht feststellbar sind, nach geschätzten Verbrauchsmengen, bescheidmäßig festzusetzen ist.

§ 5 Gruppen

1. Im Hinblick darauf, dass die anfallenden Abwassermengen nicht nur von der Gebäudegröße, sondern auch davon abhängen, wie ein Gebäude verwendet wird, werden die Gebäude für die Berechnung der Anschluss und Erweiterungsgebühren in folgende Gruppen eingeteilt:
 - a. Zur Gruppe I gehören alle Gebäude, die weder ganz noch teilweise gewerblich oder freiberuflich genutzt werden oder in denen höchstens 10 Betten für die Beherbergung von Gästen bereitgestellt werden.
 - b. Zur Gruppe II gehören alle Gebäude, in denen Gäste beherbergt werden, wenn hierfür mehr als 10 Betten bereitgestellt werden, sofern außer einem Frühstück keine Speisen angeboten und keine anderen gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeiten in dem Gebäude ausgeübt werden.
- c. Zur Gruppe III gehören alle Gebäude, die nicht zur Gruppe I oder zur Gruppe II gehören, insbesondere also Gebäude in denen eine der folgenden gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeiten ausgeübt wird:

Campingplatzvermieter

Beherbergungsbetriebe, in denen Speisen verabreicht werden, wie Gasthäuser, Hotels, Pensionen, Motels und dergl.

Ärzte, Labors

Cafes, Cafe-Konditoreien, Espresso-Stuben, Milchbars, Eisbuffets oder Eisdielen

Gast- und Schankgewerbebetriebe ohne Beherbergung von Fremden (Gassenschanken, Imbissstuben, Jausenstationen, Milchtrinkstuben, Restaurationen, Stehbierhallen)

Kuranstalten, Sanatorien

Mineralöl- und Mineralölproduktenhandel Photographenateliers

Tankstellen und Servicestationen Bierdepots

Getränkeerzeugung

Konditoreien (ohne Kaffeeausschank) Schwimmbadbetriebe Spirituosenhandel

Taxi- und Mietwagengewerbe Weinhandel

Chem. Putzereien und Wäschereien

Fleischhauer und Selcher Garagenvermietung

Lebens- und Genussmittelhandel Maler, Anstreicher, Lackierer Molkereien, Käsereien Putzmittelhandel

Schlosser Spengler

Waschmittelhandel Brennstoffhandel

Dampf-, Wannen- und Saunabäder Farbwarenhandel

Felle- und Häutehandel Frächtereien und Speditionen Futter- und Düngemittelhandel

2. Für die Höhe der Anschluss- und Benützungsgebühr ist die Verwendung des Gebäudes am Tag des Entstehens dieser Gebührenpflicht maßgeblich.
3. Ergibt sich nachträglich durch die Änderung des Verwendungszweckes eine höhere Gruppenzuordnung, so löst dies neuerlich die Gebührenpflicht in dem Maß aus, als sich durch die neue Gruppe eine höhere Anschluss- und Erweiterungsgebühr ergibt.

§ 6 Sonderbestimmung Indirekteinleiter

1. Starkverschmutzerzuschlag Fettabscheider

Nenngröße NG	Starkverschmutzerzuschlag	Starkverschmutzerzuschlag (€)
2	K * 21	1575 €
4	K * 42	3150 €
6	K * 63	4725 €
8	K * 84	6300 €
10	K * 105	7875 €

Für die Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages wird immer die Nenngröße des Fettabscheiders eingesetzt, welche im Entsorgungsvertrag (Bemessung gemäß ÖNROM EN 1825-2) definiert wurde.

Die Verrechnung des Starkverschmutzerzuschlages erfolgt immer rückwirkend für ein Jahr in welchem keine Entsorgung des Fettabscheiders durchgeführt wurde bzw. noch kein Fettabscheider vorhanden war.

2. Starkverschmutzerzuschlag Ölabscheider

Nenngröße NG	Starkverschmutzerzuschlag	Starkverschmutzerzuschlag (€)
2	K * 42	3150 €
4	K * 84	6300 €
6	K * 128	9450 €
8	K * 168	12600 €
10	K * 210	15750 €

Für die Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages wird immer die Nenngröße des Ölabscheiders eingesetzt, welche im Entsorgungsvertrag (Bemessung gemäß ÖNROM EN 1825-2) definiert wurde.

Die Verrechnung des Starkverschmutzerzuschlages erfolgt immer rückwirkend für ein Jahr in welchem keine Entsorgung des Ölabscheiders durchgeführt wurde bzw. noch kein Ölabscheider vorhanden war, erstmalig für das Jahr 2011.

§ 7 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist der Eigentümer des an die Abwasserbeseitigungsanlage geschlossenen Grundstückes, bei Bauwerken auf fremden Grund der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber dieses Baurechtes. Miteigentümer haften für die Gebühr als Gesamtschuldner.

§ 8 gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 12 des Tiroler Abgabengesetzes-TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Abwasserentsorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsg Gebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 9 Pflichten der Anschlussnehmer

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, jede Erweiterung und Änderung (Um-, Zu- und Aufbauten) am angeschlossenen Objekt die eine Änderung der Kanalanschluss- oder der Kanalerweiterungsgebühren zur Folge haben, unverzüglich der Gemeinde zu melden.

§ 10 Umsatzsteuer

Die in dieser Verordnung ausgeschriebenen Gebühren erhöhen sich um die Umsatzsteuer, welche die Gemeinde Sölden daraus nach den jeweiligen Vorschriften abzuführen hat.

§ 11 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung-BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz-TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Strafbestimmungen

Verletzungen der Gebührenordnung werden nach den Strafbestimmungen des Tiroler Abgabengesetzes-TAbgG bestraft.

§ 13 Personenbezogene Bezeichnungen

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

§ 14 Inkrafttreten

Die Kanalgebührenverordnung tritt mit 01.02.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher beschlossenen Kanalgebührenverordnungen außer Kraft.

ANLAGE

Die Anschlussgebühr wird

für Gebäude der Gruppe I mit	€ 3,40 pro m ³ BRI,
für Gebäude der Gruppe II mit	€ 4,00 pro m ³ BRI und
für Gebäude der Gruppe III mit	€ 4,60 pro m ³ BRI

festgesetzt.

Die Erweiterungsgebühr wird

für Gebäude der Gruppe I mit	€ 2,00 pro m ³ BRI,
für Gebäude der Gruppe II mit	€ 2,35 pro m ³ BRI und
für Gebäude der Gruppe III mit	€ 2,71 pro m ³ BRI

Die laufende Benützungsg Gebühr wird bis auf weiteres mit € 2,23 (inkl.USt) pro m³ Wasserverbrauch festgesetzt.

8.3 Wasserbenützungsg Gebührenverordnung 2019

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018, wird von der Gemeinde Sölden folgende Wasserbenützungsg Gebührenverordnung erlassen:

Verordnung

§ 1 Einleitung der Gebühren **Gebührenanspruch**

1. Für den Anschluss eines Gebäudes oder eines Grundstückes an die Gemeindewasserleitung und für den laufenden Wasserbezug sowie die Benützung von Wasserzählern erhebt die Gemeinde Benützungsg Gebühren in Form einer Anschlussgebühr, einer laufenden Gebühr (Wasserzins) und einer Zählergebühr.
2. Für die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen oder anderen Erweiterungsbauten der Gemeindewasserversorgungsanlage behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.

§ 2 Anschlussgebühr

1. Die Gemeinde Sölden erhebt zur Deckung der Kosten, der Errichtung und Erweiterung der Gemeindewasserleitung eine Anschlussgebühr.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage.
3. Bei Zu-, Auf- und Umbauten, sowie bei Wiederaufbauten von abgerissenen Gebäuden entsteht die Beitragspflicht nur in dem Maße, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
4. Bei Neuerrichtung einer Gemeindewasserleitungsanlage entsteht die Beitragspflicht für bestehende Gebäude oder freiwillig angeschlossene Grundstücke mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Herstellung des Anschlusses. Die Herstellung des Anschlusses ist der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Laufende Wassergebühr (Wasserzins), Zählergebühr und Erweiterungsgebühr

1. Die Gemeinde Sölden erhebt zur Deckung der Kosten des Betriebes und der Instandhaltung der Gemeindewasserleitungsanlage eine laufende Wassergebühr (Wasserzins) und eine Zählergebühr (Zählermiete).
2. Die Pflicht zur Entrichtung des Wasserzinses und der Zählergebühr entsteht mit dem erstmaligen Wasserbezug.
3. Der Wasserverbrauch ist mindestens jährlich abzulesen. Dies kann auch durch Auslesung mittels Funkmodel erfolgen.
4. Die Wassergebühr und die Zählergebühr sind mindestens jährlich im Anschluss an die Ablesung bescheidmässig vorzuschreiben.
5. Auf diese Gebühren sind vierteljährlich Vorauszahlungen zu entrichten, deren Höhe nach den tatsächlichen Verbrauchsmengen des Vorjahres, sofern aber solche nicht feststellbar sind, nach geschätzten Verbrauchsmengen, bescheidmässig festzusetzen ist.
6. Die Pflicht zur Entrichtung einer allfälligen Erweiterungsgebühr entsteht mit dem vom Gemeinderat festgesetzten Zeitpunkt, frühestens mit dem Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Wasserversorgungsanlage.

§ 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühren

1. Bemessungsgrundlage für die Berechnung einer auf ein Gebäude entfallenden Anschlussgebühr ist der Bruttorauminhalt (BRI) dieses Gebäudes zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht laut ÖNORM B 1800 vom 1.5.1983 samt Beiblatt 1 vom 1.6.1985, soweit er nicht schon einmal als Grundlage für die Vorschreibung und Zahlung desselben Baukostenteilbeitrages gedient hat.
2. Bei nicht gewerblich genutzten Garagen und Liftanlagen (nur Bahnhofsbereich), die auch Teile von Gebäuden sein können, die eine andere Nutzung aufweisen, werden nur mit $\frac{1}{4}$ des umbauten Raumes in Anrechnung gebracht. Darunter fallen auch Garagen die getrennt vom Hauptgebäude positioniert sind.

3. Gewerblich genützte Gebäude oder Gebäudeteile, die sich im Gewerbegebiet befinden wie zum Beispiel KFZ-Werkstätten, Fertigungshallen von Tischlereien, Zimmereibetrieben, Schlossereien, Tapezierer-, Installateurbetrieben (verbundenes Handwerke) udgl. werden ebenfalls nur mit $\frac{1}{4}$ des umbauten Raumes berechnet. Teile dieser Gebäude wie z.B. Büro's, WC's, Waschräume, Besprechungszimmer, Kantinen, Zimmer, Aufenthaltsräume, Wohnungen, dazugehörige Stiegen und Gänge etc. sind jedoch mit der vollen Kubatur zu berechnen.
4. Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude sowie landwirtschaftliche Nebengebäude sind von der Anschlussgebühr und der Erweiterungsgebühr befreit. Erfolgt eine nachträgliche Änderung des Verwendungszweckes dieser Gebäude, so ist dies der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.
5. Die Anschlussgebühr beträgt EUR 4,36 zuzüglich MWSt. pro m³umbauter Raum.
6. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
 - a. Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet wurden;
 - b. Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet wurden;
 - c. Überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen; nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse iSd. Abs. 1 gegeben ist);
7. Die Anschlussgebühr wird bescheidmäßig vorgeschrieben und ist zu 50% binnen eines Monats nach der Vorschreibung, der Rest ein Jahr nach Fälligkeit der ersten Rate zu Zahlung fällig.

§ 5 Bemessungsgrundlage und Höhe der Wassergebühr (Wasserzins)

1. Bemessungsgrundlage ist der durch Wasserzähler gemessene, bei Ausfall von Zählern der geschätzte Wasserbezug. Die Hauseigentümer sind bei nicht vorhandenem Funkzähler, verpflichtet, den Zählerstand mittels des hierfür zugesandten Formulars, über das Bürgerportal, oder über eine dafür kostenlos zur Verfügung gestellte App der Gemeinde zu übermitteln.
2. Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wissentlich dem Gemeindeamt nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes bezogen auf den Mittelwert der letzten 3 Jahr zu Grunde zu legen wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.
3. Der Wasserzins berechnet sich aus dem laut Wasserzähler errechneten Verbrauch, vervielfacht mit dem Einheitssatz. Der Einheitssatz wird mit EUR 0,65 zuzüglich MWSt. festgelegt.

§ 6 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr

Die Zählergebühren lassen sich wie folgt berechnen (pro Zähler und Jahr):

Gebühren inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer	Betrag in €
Zählermiete (manuell)	16,00
Zählermiete BT Q3=4 m ³ /h	26,00
Zählermiete BT Q3=10 m ³ /h	34,00
Zählermiete BT Q3=16 m ³ /h	52,00
Zählermiete BT Q3=16 m ³ /h Flansch	71,00
MeiStream DN65	195,00
MeiStream DN80	205,00

§ 7 Gebühr für die Entnahme aus Hydranten und Bauwasser

Für die Wasserentnahme aus Hydranten und ungezählten Wasseranschlussstellen ist für die Herstellung und den Abbau des Wasseranschlusses sowie für die Wasserentnahme das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen.

§ 8 Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 4 dieser Gebührenordnung sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 9 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Eigentümer des an die Wasserleitungsanlage angeschlossenen Grundstückes, bei Bauwerken auf fremden Grund der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes. Miteigentümer haften für die Gebühr als Gesamtschuldner.

§ 10 gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 12 des Tiroler Abgabengesetzes-TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009 haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsg Gebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 11 Verfahrensbestimmungen

Auf das Verfahren zur Einhebung der Benützungsg Gebühren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung-BAO, BGBl. Nr. 194/1961 in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz-TAbgG. in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§12 Strafbestimmungen

Verletzungen der Gebührenordnung werden nach den Strafbestimmungen des Tiroler Abgabengesetzes-TAbgG bestraft.

§13 Personenbezogene Bezeichnungen

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Wasserleitungsgebührenverordnung tritt mit 01.02.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher beschlossenen Wasserbenutzungsgebührenverordnungen außer Kraft.

9 Bericht des Überprüfungsausschusses

Helmut Falkner informiert über die Sitzung des Überprüfungsausschusses vom 03.12.2018. Es wurde eine Kassabestandsprüfung (Istbestand, Sollbestand und Rücklagen) durchgeführt und die Übereinstimmung der geprüften Unterlagen war gegeben. Die Überprüfung des Abfallwirtschaftszentrums kann aufgrund der mangelhaften Kooperation der Firma JB Technologies nicht abgeschlossen werden. Trotz mehrfacher Anfrage um Übermittlung von Unterlagen, kam der Geschäftsführer der JB Technologies diesem Wunsch nicht nach. Aus diesem Grund hat der Überprüfungsausschuss sich bereits für eine Kontrolle durch den Landesrechnungshof ausgesprochen. Der Gemeinderat nimmt den Bericht durch den Obmann des Überprüfungsausschusses zur Kenntnis.

BM Ernst Schöpf informiert darüber, dass gewisse Gemeinderäte immer wieder gerne die Aufsichtsbehörden mit Beschwerden beschäftigen und er noch bis Donnerstag dieser Woche eine Stellungnahme dazu abgeben wird. Er kann mit gutem Wissen davon sprechen, dass er nicht bewusst zum Schaden der Gemeinde gehandelt hat und wohl zufrieden in sich ruht. Jedoch zehren solche Vorgehensweisen an der Energie.

10 Anträge, Anfragen, Allfälliges

10.1 Änderung der Auflagefrist ÖROK

BM Ernst Schöpf informiert darüber, dass die mit Auflage vom 15.11.2018 bis einschließlich 28.12.2018 erfolgte Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes widerrufen wurde, da sich ein formaler Fehler eingeschlichen hat. Die Auflagefrist wird wie folgt geändert: **06.12.2018 bis einschließlich 18.01.2019**. Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

10.2 Informelle Gemeinderatssitzung

Der Bürgermeister ersucht um die Vormerkung einer informellen Gemeinderatssitzung in der zweiten Woche im Jänner am 7./8.01. oder als Alternative am 9.01. Die Themen zu dieser Sitzung sind im ersten Teil die Sanierung „Rettenbach“ und im zweiten Teil die Finanzierung des Piccardsaals. Dazu soll der Raumplaner DI Andreas Lotz sowie die steuerrechtlichen Experten MMag. Walder und die Skarics Rechtsanwälte eingeladen werden.

BM Ernst Schöpf wird in den nächsten Tagen die Termine für die Gemeinderatssitzungen im Jahr 2019 bekannt geben.

Ende: 21:30 Uhr

Für das Protokoll:

.....

Der Vorsitzende:

.....

.....

Brugger Stefan

.....

Arnold Marco